Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang | Wolfenbüttel, den 20.05.2025 | Nummer 39

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge *„Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“* sowie *„Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“* der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 3

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 24.04.2025 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge *„Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“* sowie *„Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“* der Fakultät Versorgungstechnik genehmigt.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:

Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ sowie **„Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“**
Fakultät Versorgungstechnik
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Studienumfang
§ 4 Hochschulgrad

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

§ 5 Bachelorprüfung
§ 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung
§ 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung
§ 9 Zusatzprüfungen
§ 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
§ 11 Modulprüfungen
§ 12 Arten von Prüfungsleistungen
§ 13 Prüfungsorganisation
§ 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit
§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
§ 18 Zulassung zum Kolloquium
§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums
§ 20 Versäumnis des Kolloquiums
§ 21 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 23 Prüfungsausschuss
§ 24 Prüfende
§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
§ 26 Bescheinigung
§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Mobilitätsfenster
§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelung
§ 30 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anlagen

Anlage 1 Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung
Anlage 2 Zeugnis
Anlage 3 Urkunde
Anlage 4 Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ sowie „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ beträgt sieben Semester.

(2) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“ beträgt neun Semester.

(3) Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 Studienumfang

[1]Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Credits. [2]Ein Credit (Leistungspunkt/LP) entspricht einem Studienaufwand (workload der Studierenden) von 30 Zeitstunden.

§ 4 Hochschulgrad

[1]Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). [2]Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses aus (Anlage 3). [3]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

§ 5 Bachelorprüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung ist die Gesamtheit aller Prüfungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind. [2]Sie besteht aus den zum Studiengang gehörigen Modulprüfungen (Lerneinheiten), welche ein oder mehrere Lehrgebiete (Fächer) umfassen und welche durch ein oder mehrere Prüfungsleistungen abgeprüft werden, gemäß Anlage 1 einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. [3]Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. [4]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. [5]Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer ordnungsgemäß in den betreffenden Studiengang der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.

(3) [1]Die Note der Bachelorprüfung (Gesamtendnote) ist der gemäß den Vorschriften von § 7 berechnete gewichtete Mittelwert aus den Modulnoten. [2]Hierbei werden die Prüfungsleistungen mit den Faktoren laut Anlage 1 (Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung) im Anhang gewichtet.

(4) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2), eine Bachelorurkunde (Anlage 3) und ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgestellt. [2]Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ angegeben. [3]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung (Grading Table) gemäß ECTS-User’s Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.

(6) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. [2]Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, für „nicht bestanden“.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Wurde die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. [2]Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) [1]Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem/einer Prüfer/-in benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [2]Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden bewertet. [3]Einigen sich im Fall von Satz 2 zwei Prüfende nicht auf eine gemeinsame Bewertung, errechnet sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Notenstufe gemäß Satz 3.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut (eine überdurchschnittliche Leistung)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend (eine zufriedenstellende Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7; 4,0 = ausreichend (eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)

5,0 = nicht ausreichend (eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung)

(3) [1]Die Note einer von mehreren Prüfenden bewerteten Prüfungsleistung oder einer kombinierten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. [2]Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

[3]Bei der Bildung der Note werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [4]Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, dann gilt das gesamte Modul als nicht bestanden.[5]Prüfungsleistungen, die ohne Benotung mit „bestanden“ bewertet wurden, werden in die Mittelung nicht einbezogen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(5) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Bei Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur hat die/der Studierende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

(3) [1]Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. [2]Sie findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. [3]Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 20 Minuten. [4]Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. [5]Bewerten die Prüfenden die Gesamtleistung als mindestens ausreichend, ist die Prüfung mit 4,0 bestanden. [6]Die mündliche Ergänzungsprüfung ist i.d.R. ausgeschlossen, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ auf Gründen gemäß § 10 beruht.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 27 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen oder angerechneten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9 Zusatzprüfungen

(1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.

(2) [1]Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt. [2]Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, nicht erscheint (Versäumnis) oder eine angetretene Prüfung abbricht (Abbruch).

(2) [1]Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis oder einen Abbruch triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. [3]Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. [4]Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) [1]Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. [3]Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den Aufsicht führenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [4]Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [5]In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden.

(4) [1]Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Absatz 2 gilt entsprechend. [3]Kann der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeprüft.

(2) [1]Für bestimmte Module (gemäß Anlage 1) ist zusätzlich ein Labor (L) vorgesehen (s. § 12 Abs. 8) [2]Das Labor wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [3]Das Bestehen des Moduls setzt das Bestehen des Labors voraus.

§ 12 Arten von Prüfungsleistungen

(1) [1]Eine Klausur (K) ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind. [2]Die Bearbeitungszeit ist in den studiengangspezifischen Anlagen festgelegt.

(2) [1]Durch die mündliche Prüfung (MP) soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem/einer Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer/-in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. [3]Der/die Beisitzer/-in ist vor der Notenfestsetzung zu hören. [4]Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. [5]Die Dauer der mündlichen Prüfung wird von der/dem Prüfenden festgelegt und soll für jede/n zu Prüfende/n 30 Minuten nicht überschreiten. [6]Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. [7]Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. [8]Für Kolloquien gelten die Regelungen des § 19.

(3) [1]Ein Referat (R) umfasst:

a. eine selbstständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
b. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.

[2]Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt der Prüfer/die Prüferin fest.

(4) [1]Ein Projekt (P) umfasst:

a. die theoretische Vorbereitung des Projekts,
b. den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
c. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung,
d. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.

[2]Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt der/die Prüfende fest.

(5) [1]Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. [2]Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: [3]Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. [4]Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. [5]Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. [6]Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. [7]Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(6) [1]Ein Portfolio (PF) ist der semesterbegleitende Nachweis der/des zu Prüfenden über den Umfang des Erwerbs der in einem Modul/Teilmodul geforderten Kompetenzen. [2]Ein Portfolio setzt sich aus unterschiedlichen, veranstaltungsbegleitend zu erbringenden Arten von Prüfungs- und/oder Studienleistungen zusammen, die durch individuelle Fortschrittsberichte zum Kompetenzerwerb ergänzt werden können. [3]Der/die Prüfende gibt die zu absolvierenden Arten sowie die Abgabezeitpunkte der Prüfungs- und/oder Studienleistungen sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote des Moduls/Teilmoduls zu Beginn des Semesters bekannt. [4]Ein Portfolio kann digital oder analog geführt werden und muss die einzelnen Prüfungs- und/oder Studienleistungen lückenlos dokumentieren. [5]Der/die Prüfende kann verlangen, dass eine zusätzliche mündliche Erläuterung der einzelnen Leistungen (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) erfolgt. [6]Einzelheiten zur Bewertung der einzelnen Teilleistungen legt der/die Prüfende fest.

(7) [1]Ein Studienbuch (S) ist eine modul- oder teilmodulbegleitend zu erstellende Sammlung von schriftlichen Arbeitsergebnissen des/der zu Prüfenden, die dem Lernfortschritt entsprechend geführt wird. [2]Es kann Mitschriften der Lehrveranstaltung, die Dokumentation der Nacharbeitung von Veranstaltungsinhalten sowie Lösungen von Hausaufgaben enthalten. [3]Der/die Prüfende gibt die Anforderungen an das Studienbuch sowie den Zeitpunkt der Einreichung zu Beginn des Semesters bekannt. [4]Ein Studienbuch kann digital oder analog geführt werden und muss die einzelnen Leistungen lückenlos dokumentieren. [5]Die einzelnen Arbeitsergebnisse sind in einer Präsentation zu erläutern. [6]Einzelheiten zur Bewertung legt der/die Prüfende fest.

(8) [1]Ein Labor (L) besteht in der Regel aus mehreren experimentellen Versuchen oder Simulationen zu einem gegebenen Themenkreis. [2]Es umfasst in der Regel die theoretische Vorbereitung der durchzuführenden Versuche oder Simulationen sowie die schriftliche und/oder mündliche Darstellung (z.B. Laborbericht oder Testat) der Arbeitsschritte und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

(9) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(10) Prüfungsvorleistungen (PVL) sind ergänzende Teilleistungen, die als notwendige Vorbedingung zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden.

(11) [1]Auf Antrag des/der Prüfenden können im Einzelfall andere als die in der Anlage 1 definierten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 bis 10 genannten Prüfungsleistungen wie z. B.

Kurztests, Boni usw. durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. [2]Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. [3]Mit derselben Frist können Prüfende einen Antrag auf Änderung der in Anlage 1 festgelegten Prüfungsart in eine in den Abs. 2 bis 10 genannten Prüfungsleistungen stellen. [4]Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(12) [1]Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer eine außergewöhnliche Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, soll ihr/ihm ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. [2]Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(13) [1]Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. [2]Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsorganisation

(1) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungsart/Prüfungsform, Zeitpunkt und Prüfende für jede Modulprüfung im Prüfungsplan fest und gibt diesen den Studierenden rechtzeitig hochschulöffentlich nach § 28 bekannt.

(2) [1]Für Prüfungen besteht eine Anmeldepflicht. [2]Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. [3]Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

(3) Im Prüfungsplan werden der späteste Zeitpunkt zur Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sowie ein Termin zur Einsicht in die Prüfungsdokumente (Klausureinsicht, Prüfungsprotokolle) festgelegt.

§ 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

(1) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.

(2) Bei Referaten und Projekten kann der/die Prüfende Gruppenarbeiten zulassen.

(3) Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar/benotbar sein.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) [1]Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle übrigen Module seines Studiengangs bestanden hat und sich zur Bachelorarbeit anmeldet. [2]Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss unter Angabe des gewünschten Themenbereiches, der gewünschten Erst- und Zweitprüfenden und der Angabe, ob eine Gruppenarbeit erwünscht ist.

(2) [1]Der/die zu Prüfende kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Module bestanden sind. [2]Dies setzt voraus, dass alle Module des Grundstudiums bestanden sind, die noch nicht bestandenen Module aus dem Fachstudium nicht mehr als 18 CP exklusive der Bachelorarbeit umfassen und nur im Erstversuch oder einer ersten Wiederholungsprüfung anstehen. [3]Als Module des Grundstudiums gelten Module der ersten drei Fachsemester, deren Modulnoten mit einfacher Gewichtung in die Abschlussnote eingehen.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [2]Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.

(2) [1]Das Thema wird auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. [2]Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält und ihr/sein Studium ordnungsgemäß abschließen kann. [3]Die Freigabe (Ausgabe) des Themas ist vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. [4]Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitprüfenden bestellt. [5]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut. [6]Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der Prüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

(3) [1]Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. [2]Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) [1]Die Zeit von der Freigabe (Ausgabe) des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens drei Monate (Bearbeitungszeit). [2]Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten, bei nachgewiesener Krankheit auch darüber hinaus, verlängert werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in unverschlüsselter elektronischer Form im Portal der Hochschule hochzuladen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich mit Unterschrift zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. [3]Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) [1]Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend. [3]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben wird.

§ 18 Zulassung zum Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

a. sich zum Kolloquium angemeldet hat,
b. alle übrigen Modulprüfungen bestanden hat,
c. und wessen Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht und von den Prüfenden vorläufig bewertet wurde.

(2) [1]Mit der Zulassung zum Kolloquium wird der Termin des Kolloquiums festgelegt und bekannt gemacht. [2]Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums

(1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.

(2) [1]Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. [2]Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/Prüfendem mindestens 30 Minuten. [3]Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(3) [1]Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. [2]Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. [3]Bei geheimhaltungsbedürftigen Inhalten oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung sind Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung auszuschließen. [4]Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) [1]Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. [2]Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. [3]Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 21 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) [1]Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Fakultät. [2]Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass andere Prüfende gemäß § 24 Absatz 1 dieser Ordnung als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. [3]In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor der Fakultät sein. [4]Der Prüfungsausschuss kann außerdem im Einzelnen beschließen, dass ehemalige Professorinnen und Professoren der Fakultät als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.

(3) [1]Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Prüfende gemäß § 24 Absatz 1 dieser Ordnung. [2]In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.

(4) [1]Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten. [2]Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. [3]Die vorläufige Bewertung einschließlich Begründung ist der/dem zu Prüfenden bekannt zu geben.

(5) [1]Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. [2]Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ entsprechend § 7 Abs. 2 angegeben.

(6) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit nicht ausreichend bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach § 45 Abs. 3 NHG die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. [2]Auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 bis 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. [3]Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. [4]Wird kein Prüfungsausschuss gebildet, liegen dessen genannte Zuständigkeiten beim Studiendekan oder der Studiendekanin.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. [3]Über eine weitere Zulassung von nicht-stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan durch die jeweiligen Gruppenvertretungen vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt, ebenso wie die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende. [5]Die Studiendekanin/der Studiendekan kann Kraft ihres/seines Amtes den Vorsitz des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht übernehmen. [6]Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. [7]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. [2]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. [4]Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) [1]Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu der jeweiligen Prüfungsordnung. [2]Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelor- bzw. Masterprüfung darzustellen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume im Prüfungsplan fest. [2]Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Semesters fest. [3]Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. [4]Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. [5]Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. [6]Abweichende Termine sind - mit Zustimmung des Prüfungsausschusses - zulässig. [7]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. [2]Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. [3]Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. [4]Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. [5]Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenden Befugnisse.

(8) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. [2]Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. [3]Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [4]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

§ 24 Prüfende

(1) [1]Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. [2]In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie selbst mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(2) [1]Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. [2]Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbe-

fugt sind, keiner besonderen Bestellung. [3]Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, legt der Prüfungsausschuss die Prüfenden fest.

(3) [1]Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) [1]Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) [1]Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. [2]Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. § 68ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides begründeter Widerspruch eingelegt werden. [2]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, wird er diesen zur Überprüfung weitergeleitet. [2]Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, wird dem Widerspruch stattgegeben. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung der Prüfenden darauf, ob

a. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
b. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen oder
c. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) [1]Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. [2]Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 26 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält.

§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. [2]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in anderen in- oder ausländischen Studiengängen werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. [4]Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. [5]Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. [6]Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. [7]Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. [8]Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. [9]Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim modulverantwortlichen Prüfenden. [10]Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. [11]Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen.

(2) [1]Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen wie insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. [2]Soweit weitergehende Anrechnung beantragt wird, erfolgt eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. [3]Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. [4]Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) [1]Ein Auslandsstudium im Rahmen des Mobilitätsfensters ist im fünften oder sechsten Fachsemester möglich. [2]Im Rahmen des Mobilitätsfensters können Fächer an einer nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannten Hochschule im Ausland in einem Gesamtumfang von max. 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. [3]Die Inhalte der einzelnen Fächer dürfen nicht überwiegend identisch sein mit den Inhalten von Fächern, die an der Ostfalia HaW bereits absolviert wurden. [4]Die im Rahmen des Mobilitätsfensters erworbenen ECTS-Punkte setzen sich zu mindestens 50% aus fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule zusammen. [5]Die andere Hälfte kann auch durch fachfremde Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden, die das Qualifikationspotenzial erweitern. [6]In die Berechnung der Gesamtnote gehen die die im Rahmen des Mobilitätsfensters erworbenen Noten mit Gewichtung gemäß der jeweiligen ECTS-Punkte ein. [7]Auf dem Zeugnis werden die im Rahmen des Mobilitätsfensters absolvierten Module mit ihrer Originalbezeichnung und der Einrichtung, an der die Lerneinheiten absolviert wurden, ausgewiesen. [8]In der Leistungsübersicht des Diploma Supplement werden die Leistungen unter Punkt 4.3 „Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained“ unter Nennung der absolvierten Lerneinheiten mit ihrer Originalbezeichnung, der Einrichtung, an der die Lerneinheiten absolviert wurden, sowie der erzielten ECTS-Punkte genannt.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Absatz 1 und 4 entsprechend.

(5) [1]Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note wird in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. [3]Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

[1]Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. [2]Personenbezogene Entscheidungen und Prüfungsergebnisse werden den Betroffenen bekannt gegeben, dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelung

[1]Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 19/2018 bzw. 20/2023). [2]Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 30 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

[1]Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. [2]Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage 1
Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ sowie „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“[3]

Cluster Z Grundlagen (alle Schwerpunkte)

Nr.	Sem.	Modul	Module	CP	Prfg.[1]	Gewichtung
Z1	1	Mathematik I	Mathematik I	5	K	1
Z2	1	Chemisch-biologische Grundlagen	Chemical-Biological Basics	5	K	1
Z3	1	Elektrotechnik I	Electrical Engineering I	5	K+L	1
Z4	1	Projekt 1: Wissenschaftliches Projekt zum Klimawandel	Project 1: Scientific Project of Climate Change	5	P	1
Z5	2	Mathematik II	Mathematics II	5	K	1
Z6	2	Thermodynamik I	Thermodynamics I	5	K+L	1
Z7	2	Physik	Physics	5	K	1
Z8	2	Digitales Planen mit CAD-Labor	Digital Planning with CAD Laboratory	5	PF+L	1
Z9	3	Strömungstechnik	Fluid Mechanics	5	K+L	1
Z10	3	Technisches Projekt / Projektmanagement	Technical Project / Project Management	5	P	1
Z11	3	Grundlagen der numerischen Programmierung	Basics of Numerical Programming	5	K+L	1
Z12	3	Siedlungswasserwirtschaft	Sanitary Environmental Engineering	5	K+L	1
Z13	4	Interdisziplinäres Projekt Nachhaltigkeit	Interdisciplinary Project Sustainability	5	P	2
Z14	4	Regelungstechnik I	Control Engineering I	5	K+L	2
Z15-2	7	Wahlpflichtmodul[2]	Compulsory Elective Module	5	K	2
VP	7	Vertiefungsprojekt	Advanced Project	3	P	1,2
BA	7	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	12		4,8

Cluster W Wirtschaft (alle Schwerpunkte)

Nr.	Sem	Modul	Module	CP	Prfg.[1]	Gewichtung
W1	1	ABWL	General Business Administration	5	K	1
W2	2	Rechnungswesen	Accounting	5	K	1
W3	3	Energie- und Ressourcenwirtschaft	Energy and Resource Management	5	K	1
W4	4	VWL	Macroeconomics	5	R	2
W5	4	Statistik	Statistics	5	K	2
W6	5	Kostenmanagement (Controlling & Kosten- und Erlösrechnung)*	Cost Management (Controlling & Cost and Revenues)	5	K	2
W7	5	Finanzierung*	Financing	5	K	2
W8	5	Marketing & Personal*	Marketing & Human Resources	5	K	2
W9	6	Investition*	Investment	5	K	2
W10	6	Beschaffung und Vergabe*	Procurement and Public Contracting	5	K	2
W11	6	Wirtschaftsrecht*	Commercial Law	5	K	2
W12	7	Circular Economy	Circular Economy	5	R	2

Cluster E Energie (Schwerpunkt Energietechnik)[4]

Nr.	Sem	Modul	Module	CP	Prfg.	Gewichtung
E1	1	Werkstoffe	Materials	5	K+L	1
E2	2	Elektrotechnik II	Electrical Engineering II	5	K+L	1
E3	3	Thermodynamik II	Thermodynamics II	5	K+L	1
E4	4	Steuerungs- und elektrische Gebäudetechnik	Control and Electrical Building Technology	5	K+L	2
E5	4	Gastechnik I	Gas Technology I	5	K+L	2
E6	5	Regelungstechnik II*	Control Engineering II	5	K+L	2
E7	5	Gastechnik II / Kältetechnik*	Gas Technology II / Refrigeration Technology	5	K+L	2
E8	5	Wärme- und Stoffübertragung*	Heat and Mass Transfer	5	K+L	2
E9	6	Thermische Energietechnik*	Thermal Energy Technology	5	K+L	2
E10-1	6	Automationsprojekt*	Automation Project	5	P+L	2
E10-2	6	Regenerative Thermische Energieversorgung*	Regenerative Thermal Energy Supply Systems	5	K/P+L	2
E11-1	6	Gebäude- und Anlagenautomation*	Building and Process Automation	5	K/P+L	2
E11-2	6	Energietechnische Anlagen*	Energy Systems	5	K+L	2
E12	7	Regenerative elektrische Energietechnik	Renewable Energy Technology	5	P	2

Cluster U Umwelt (Schwerpunkt Umwelttechnik)[4]

Nr.	Sem	Modul	Module	CP	Prfg.[1]	Gewichtung
U1	1	Immissionsschutz/Luftreinhaltung	Immission Control/Air Pollution Control	5	K+L	1
U2	2	Anorganische und Physikalische Chemie	Inorganic and Physical Chemistry	5	K+L	1
U3	3	Instrumentelle Analytik	Instrumental Chemistry	5	K+L	1
U4	4	Gewässerschutz und Umweltchemie	Water Protection and Environmental Chemistry	5	K+L	2
U5	4	Wassertechnik	Water Technology	5	K+L	2
U6	5	Abwassertechnik*[0]	Waste Water Technology	5	K+L	2
U7	5	Anwendungsbezogener Anlagenbau*	Application-related Plant Engineering	5	P	2
U8	5	Modellierung und Simulation von Umweltprozessen*	Modeling and Simulation of Environmental Processes	5	K+L	2
U9	6	Terrestrische Systeme*[0]	Terrestrial Systems	5	R+L	2
U10	6	Abgasreinigung*[0]	Exhaust Gas Cleaning	5	K+L	2
U11	6	Abfalltechnik*[0]	Waste Technology	5	R	2
U12-1	7	Vertiefungslabor Umwelttechnik	Advanced Lab Environmental Engineering	5	R+L	2
U12-2	7	Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS)	Environmental Protection in Industrial Processes	5	P	2

Cluster G Gebäude (Schwerpunkt Gebäudetechnik)[4]

Nr.	Sem	Modul	Module	CP	Prfg.[1]	Gewichtung
G1	1	Statik / Baukunde	Statics / Civil engineering	5	K	1
G2	2	Festigkeitslehre, Rohrleitungs- und Apparatebau (FRA)	Strength of Materials Theory, Piping and Apparatus Engineering	5	K	1
G3	3	Heizungstechnik I (Anlagenhydraulik und Heizlast)	Heating Technology I (System Hydraulics and Load)	5	K+L	1
G4	4	Grundlagen der Klimatechnik	Basis of Air Conditioning Technology	5	K+L	2
G5	4	Sanitärtechnik I	Sanitary Technology I	5	K+L	2
G6	5	Projekt SCE / EGT I*	Project SCE / EGT I	5	P	2
G7	5	Heizungstechnik II (Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe)*	Heating Technology II (Heat Generation, Distribution and Transfer)	5	K+L	2
G8	5	Anwendungen der Klimatechnik*	Applications of Air Conditioning Technology	5	K+L	2
G9-1	6	Sanitärtechnik II*	Sanitary Technology II	5	P	2
G9-2	6	Grundlagen der Wasserversorgung*	Public Water Supply	5	K+P+L	2
G10-1	6	Nachhaltigkeit, Schall- und Brandschutz*	Sustainability, Sound and Fire Protection	5	K+L	2
G10-2	6	Elektrische Energieversorgung*	Electrical Energy Supply	5	K+L	2
G11-1	6	Heizungstechnik III (Systemauslegung und -bewertung)*	Heating Technology III (System Design and Evaluation)	5	K+L	2
G11-2	6	Gasnetze*	Gas Grids	5	K	2
G12	7	Projekt SCE II / EGT II	Project SCE II / EGT II	5	P	2

Cluster B Bio (Schwerpunkt Bioökonomie)[4]

Nr.	Sem.	Modul	Module	CP	Prfg.[1]	Gewichtung
B1	1	Organische und Biochemie	Organic and Biochemistry	5	K	1
B2	2	Molekular- und Zellbiologie	Molecular and Cell Biology	5	K+L	1
B3	3	Analytische Chemie	Analytical Chemistry	5	K	1
B4	4	Mikrobiologie	Microbiology	5	K+L	2
B5	4	Bioverfahrenstechnik I (Produktion)	Bio Process Engineering I (Bioreactors)	5	R+L	2
B6	5	Anlagenplanung*	Plant Process Design	5	R	2
B7	5	Bioverfahrenstechnik II (Aufbereitung)*	Bio Process Engineering II (Upstreaming and Downstreaming)	5	K+L	2
B8	5	Umwelt- und biotechnologisches Ressourcenmanagement*	Environmental and Biotechnical Ressource Management	5	R	2
B9	6	Stoffliche Biomassenutzung*[0]	Material Utilisation of Biomass	5	R+L	2
B10	6	Biotechnologische Produktionsverfahren*[0]	Biotechnological Production Principles	5	R	2
B11	6	Modellierung und Simulation biotechnologischer Prozesse*[0]	Modeling and Simulation of Biotechnological Processes	5	PF	2
B12-1	7	Vertiefungslabor Biotechnologie[0]	Advanced Lab Biotechnology	5	R+L	2
B12-2	7	Projekt Bioökonomie[0]	Project Bioeconomy	5	P	2

CP(LP) 1 Credit Point (Leistungspunkt) = Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Zeitstunden

*Mobilitätsfenster für Internationalisierungsmaßnahmen [O]Optional Englischsprachige Lehrveranstaltungen des Studiengangs

[1]Bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul gehen diese entsprechend der Angaben im Modulhandbuch gewichtet in die Modulnote ein. Modulnoten der ersten drei Semester gehen mit einfacher Gewichtung, Modulnoten des vierten bis siebten Semesters mit doppelter Gewichtung bzw. gemäß ihrer ECTS in die Abschlussnote ein

[2]Als Wahlpflichtfach können alle nicht-curricularen Module aus anderen Studiengängen der Fakultät Versorgungstechnik oder gleichwertige (mind. 5 CP) Module anderer Fakultäten der Ostfalia-Hochschule oder anderer Hochschulen gewählt werden sowie ein Modul aus dem vom Fakultätsrat beschlossenen Wahlpflichtangebot.

K	Klausur	L	Labor	R	Referat	PF	Portfolio
M	mündliche Prüfung	P	Projekt	PL	Prüfungsleistung		

[3]Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“ (WINGSiP) erfolgt nach dem zweiten Fachsemester eine einjährige Praxisphase.

[4]Ein Schwerpunkt muss für das Absolvieren des Studiengangs verbindlich angewählt und absolviert werden.

Anlage 2 Zeugnis

Zeugnis über die Bachelorprüfung

im Studiengang [Studiengangsname]

mit dem Schwerpunkt [Bezeichnung des Schwerpunkts]

[Vorname Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Credit Points	**Note**
Grundlagenstudium	
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
Fachstudium	
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])
Bachelorarbeit mit Kolloquium / n	
[Thema der Arbeit]	[Note] ([Notenstufe])

Gesamtnote **Note (Notenstufe)**

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums] (Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 3 Urkunde

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Versorgungstechnik

- Energie, Umwelt, Gebäudemanagement -

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname Nachname]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

(abgekürzt: B.Eng.)

im Bachelorstudiengang

[Studiengangsname]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

(Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]	[Unterschrift]
Dekanin/Dekan der Fakultät Versorgungstechnik	Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s)

1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Engineering – B.Eng.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Industrial Engineering and Management of Energy / Environment (WINGS)

Industrial Engineering and Management of Energy / Environment in practice cooperation (WINGSiP)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default). Participants may choose different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate/First degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.5 years (WINGS) or 4.5 years (WINGSiP), 210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschule) of foreign equivalent

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

The programme has a volume of 210 Credit Points (according to ECTS).

4.2 Programme learning outcomes

Participants have to complete course elements (modules) with an overall workload of 210 credit points (CP), each of which ends with an examination (either written examination, oral examination or term paper). After these examinations have all at least been passed, students complete their studies with a practical and research-oriented Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy). Due to the interlocking of studies and technical application in professional practice, graduates are particularly capable of assessing complex situations in energy or environmental technology both technically and economically with scientific standards as well as developing and implementing sustainable concepts according to the state of the art. They should be able to work on smaller problems independently and on larger problems in a team. In contrast to graduates of purely technical courses of study, they are not expected to have comprehensive technical-constructive competence, but all the more interdisciplinary-communicative competence. In addition, the students should be enabled to take a competent position on this highly relevant social topic and to be able to influence social developments in a technically meaningful way.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

[WINGS and WINGSiP] Mathematics I, Chemical and Biological Basics, Electrical Engineering I, Scientific Project Climate Change, Mathematics II, Thermodynamics I, Physics, Digital Planning and CAD-Lab, Fluid Dynamics, Technical Project / Project Management, Basics of Numerical Programming, Sanitary Environmental Engineering, Interdisciplinary Project Sustainability, Control Engineering I, General Business Administration, Accounting, Energy and Resource Management, Macroeconomics, Statistics, Cost Management (Controlling & Cost and Revenues), Financing, Marketing & Human Resources, Investment, Procurement and Public Contracting, Commercial Law, Circular Economy, Specialisation Project, Bachelor Thesis and Thesis Defense

Specialisation on Energy Technology: Materials, Electrical Engineering II, Thermodynamics II, Control and Electrical Building Technology, Gas Technology I, Control Engineering II, Gas Technology II / Refrigeration Technology, Heat and Mass Transfer, Thermal Energy Technology, Regenerative Thermal Energy Supply Systems, Building and Process Automation, Energy Systems, Renewable Energy Technology

Specialisation on Environmental Technology: Immission Control/Air Pollution Control, Inorganic and Physical Chemistry, Instrumental Chemistry, Water Protection and Environmental Chemistry, Water Technology, Waste Water Technology, Application-related Plant Engineering, Modeling and Simulation of Environmental Processes, Terrestrial Systems, Exhaust Gas Cleaning, Waste Technology, Advanced Lab Environmental Engineering, Environmental Protection in Industrial Processes

Specialisation on Building Technology: Statics / Civil Engineering, Strength of Material Theory, Piping and Apparatus Engineering, Heating Technology I (System Hydraulics and Load), Basics of Air Conditioning Technology, Sanitary Technology I, Projects SCE I / EGT I, Heating Technology II (Heat Generation, Distribution and Transfer), Application of Air Conditioning Technology, Public Water Supply, Sanitary Technology II, Electrical Energy Supply, Sustainability, Sound and Fire Protection, Gas Grids, Heating Technology III (System Design and Evaluation), Projects SCE II / EGT II

Specialisation on Bioeconomy: Organic and Biochemistry, Molecular and Cell Biology, Analytical Chemistry, Microbiology, Bio Process Engineering I (Bioreactors), Plant Process Design, Bio Process Engineering II(Upstreaming and Downstreaming), Enviromental and Biotechnical Ressource Management, Material Utilisation of Biomass, Biotechnological Production Principles, Modeling and Simulation of Biotechnological Processes, Advanced Lab Biotechnology, Project Bioeconomy

[WINGSiP] The Bachelor's degree programme is offered in cooperation with regional companies. Students complete extensive practical phases of at least 1.4 years in the cooperating company. They either complete vocational training (training-integrated variant) with a final examination at the Chamber of Industry and Commerce (IHK) or do not aim for a vocational qualification (practice-integrated variant). During the practical phases, students acquire additional, practical skills which, in combination with a fully-fledged engineering degree programme, provide a broad and stable knowledge base for their professional career. Through their ongoing involvement in the cooperating company, they gain insights into different sections of the company and learn about operational processes at a very early stage. This orientation in the company strengthens the motivation to study the basic subjects of engineering very intensively, as the application of this engineering knowledge can be directly experienced at an early stage of their studies.

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Supply Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[*Note*]

Based on the accumulation of grades (weighted by credits points) received during the study programme and the final thesis (examinations of the first three semesters are weighted once, examinations of the further semesters are weighted two times and the final thesis is weighted two times and according to the ECTS points).

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The qualification entitles its holder to apply for admission for graduate study programmes (Magister/master).

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The degree Bachelor of Engineering (B.Eng.) entitles the holder to the legally protected professional title „Engineer“ and to exercise professional work in the field of industrial engineering and management of energy / environment.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme cooperates closely with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information of this Bachelor course may be obtained via internet (address www.ostfalia.de).

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]
Certificate (Zeugnis) [date]
Transcript of Records [date]
If necessary, further certificates can be attached.

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[*Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt*]